



## **Tarif F-Ki 2 (1.1.2019)**

### **Vervielfältigen in Kinderbetreuungs- einrichtungen**

#### **1.**

- a. Für das Vervielfältigen von Werken der Musik (kleinere Werke bis zu einer Spieldauer von 5 Minuten und Teile von Werken/Ausgaben der Musik bis zu 20 % des gesamten Werkes/der gesamten Ausgabe) gem. § 16 Abs. 1 UrhG in Kinderbetreuungseinrichtungen gelten folgende jährlichen Vergütungssätze:

|                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| <b>bis 500 Kopien</b>   | <b>65,50 €</b>  |
| <b>bis 1.000 Kopien</b> | <b>131,- €</b>  |
| <b>bis 1.500 Kopien</b> | <b>196,50 €</b> |
| <b>bis 2.000 Kopien</b> | <b>262,- €</b>  |
| <b>bis 2.500 Kopien</b> | <b>327,50 €</b> |

**Die Vergütung erhöht sich um 65,50 € je 500 weitere Kopien.**

Die Beträge verstehen sich zzgl. Ust., derzeit 7 %.

- b. Die Beträge gelten je Kinderbetreuungseinrichtung. Im Falle eines Zusammenschlusses – gleich welcher Art – von mehreren Einrichtungen versteht sich der genannte Betrag ebenfalls pro einzelner Einrichtung.
- c. Bei vierteljährlicher Zahlungsweise erhöht sich die Jahreslizenzvergütung um 10 %. Bei monatlicher Zahlungsweise erhöht sich die Jahreslizenzvergütung um 20 %.
- d. Änderungen der Vergütungssätze werden auf der Webseite der VG Musikedition bekannt gegeben.

#### **2.**

- a. Die Vervielfältigungsstücke dürfen ausschließlich von einem Mitarbeiter der Einrichtung angefertigt werden. Die Weitergabe darf ausschließlich unentgeltlich an Kinder der Einrichtung, deren Eltern und Mitarbeiter zu deren alleinigen Gebrauch erfolgen.
- b. Der VG Musikedition ist jährlich zum 1.1. eine Aufstellung über die hergestellten Vervielfältigungen (Titelliste) zu übermitteln (sofern keine anderweitige Regelung in einem Gesamtvertrag existiert).

- 3.** Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die VG Musikedition einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.